

Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) „Sachverständige OPK“ Vom 06. April 2022

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Fortbildungsordnung OPK vom 16. April 2014, die zuletzt durch Satzung vom 04. November 2020 geändert worden ist, und § 15 der Berufsordnung der OPK vom 26. November 2014, die zuletzt durch Satzung vom durch Satzung vom 04. November 2020 geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der OPK am 02. April 2022 folgende **Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) „Sachverständige OPK“** beschlossen.

1. Regelung dieser Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die

- a) Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation,
- b) Qualifikationsbezeichnung zur Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK,
- c) Aufnahme in die Sachverständigenlisten.

2. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und Einreichung der notwendigen Nachweise entsprechend der Anlage unter Verwendung eines von der Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) bereitgestellten Formulars ein Zertifikat über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation sowie die erworbene Qualifikationsbezeichnung.

2.2 Der Inhalt und der Umfang der curricularen Fortbildung sind in der Anlage zur Richtlinie geregelt. Die Fortbildung besteht aus mindestens 3 konsekutiven Modulen, dem Grundlagenmodul (Anlage, Punkt A), einem der Spezialisierungsmodule für Rechtsgebiete (Anlage, Punkt B) und dem Praxismodul (Anlage, Punkt C). Für die Absolvierung mehrerer Spezialisierungsmodule muss das Grundlagenmodul gemäß Anlage insgesamt nur einmal ableistet werden. Im Rahmen des Studiums oder einer Fort- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module angerechnet werden.

2.3 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und Einreichung der notwendigen Nachweise unter Ver-

wendung eines von der OPK bereitgestellten Formulars die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation durch die OPK, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der OPK nachgeholt werden. Ebenso kann eine vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Qualifikation unter Anrechnung der abgeleisteten und nachgewiesenen Qualifikationsteile nach den Vorschriften dieser Richtlinie abgeschlossen werden. Satz 1 und 2 gelten auch für eine nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erworbene Qualifikation.

3. Qualifikationsbezeichnung zur Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK

Mit dem Zugang der Mitteilung der Anerkennung der abgeleisteten Fortbildungsqualifikation durch die OPK sind die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten berechtigt, auf die erworbene Qualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK hinzuweisen. Folgende Zusätze dürfen für die erworbene Qualifikation neben der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Berufsordnung OPK geführt werden, wobei das abgeleistete Spezialisierungsmodul nach Anlage B maßgeblich ist:

- „Sachverständige/r OPK– Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“,
- „Sachverständige/r OPK– Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage“,
- „Sachverständige/r OPK – Familienrecht und KJHG“,
- „Sachverständige/r OPK – Sozialrecht“ und/oder
- „Sachverständige/r OPK – Zivilrecht und Verwaltungsrecht“.

4. Eintragung in die Sachverständigenlisten OPK

4.1 Die OPK führt Sachverständigenlisten in die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten als Sachverständige eingetragen werden können. Die Sachverständigenlisten werden insbesondere Behörden, Gerichten und Institutionen im Zuständigkeitsgebiet der Kammer zu ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Es werden Sachverständigenlisten entsprechend den Spezialisierungsmodulen in der Anlage, dort unter B für die Rechtsgebiete:

- Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht,
- Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage,
- Familienrecht und KJHG,
- Sozialrecht,
- Zivilrecht und Verwaltungsrecht,

geführt.

4.2 Die Kammer trägt Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten als Sachverständige auf Antrag in die jeweils zutreffende Liste ein, sofern die antragstellende Person Kammermitglied sowie persönlich und fachlich geeignet ist und eine Qualifikationsbezeichnung nach Punkt 3 führt. Diese Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit bestehen, in der das Kammermitglied auf der Sachverständigenliste geführt wird.

4.3. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des oder der Rechtsgebiete nach Punkt 4.1. bei der OPK unter Nutzung eines von der OPK bereitgestellten Formulars zu stellen.

5. Fachkommission

5.1 Für die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation nach Punkt 2 wird vom Vorstand eine Fachkommission berufen.

5.2 Die Fachkommission besteht aus drei Kammermitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Vom Vorstand wird ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt. Der oder die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Fachkommission müssen selbst über die Fortbildungsqualifikation nach Punkt 2.1. verfügen und die Qualifikationsbezeichnung nach Punkt 3. zur Berufsbezeichnung tragen dürfen.

5.3 Die Fachkommission übermittelt dem Vorstand nach Prüfung von Anträgen ihre Empfehlung zu jedem Antrag schriftlich mit einer Begründung.

6. Übergangs- und Schlussvorschriften

6.1 Zertifikate über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation sowie die erworbene Qualifikationsbezeichnung nach der Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) zur Eintragung in die Sachverständigenlisten in der Fassung vom 23. März 2012 behalten ihre Gültigkeit. Befristete Zertifikate können auf Antrag bei der OPK verlängert werden. Einträge in den Sachverständigenlisten nach der Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) zur Eintragung in die Sachverständigenlisten in der Fassung vom 23. März 2012 werden in der Sachverständigenliste nach dieser Richtlinie fortgeführt.

6.2 Die Berufung der Fachkommission auf der Grundlage der Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) zur Eintragung in die Sachverständigenlisten in der Fassung vom 23. März 2012 durch den Vorstand der 4. Kammerversammlung wird durch diese Neufassung der Hauptsatzung nicht berührt. Sie nimmt in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie bis zur konstituierenden Sitzung der 5. Kammerversammlung wahr.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur Eintragung in die Sachverständigenlisten vom 23.03.2012 außer Kraft.

Leipzig, den 06. April 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Richtlinie wird auf der Homepage der OPK (analog § 38 Absatz 4 SächsHKaG) bekannt gemacht.

Leipzig, den 06. April 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Anlage
Fortbildungsinhalt und Umfang

A Grundlagenmodul	40 UE
B Spezialisierungsmodule:	
B1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	40 UE
B2 Modul Glaubhaftigkeit und Zeugenaussage	40 UE
B3 Modul Familienrecht und KJHG	40 UE
B4 Modul Sozialrecht	40 UE
B5 Zivilrecht und Verwaltungsrecht	40 UE
C Praxismodul	Vorlage von drei selbst erstellten Gutachten

A Grundlagenmodul (mind. 40 UE)

Zur Erfüllung des Grundlagenmoduls sind aus den folgenden Bereichen Nachweise im Umfang von mindestens 40 UE zu erbringen

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
(u.a. Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung)
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 Theoretischer Überblick relevanter Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchungsmethodik: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse

3. Erstattung und Präsentation des Gutachten

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens (u.a. die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit)
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens (Justizvergütung- und Entschädigungsgesetz, Umsatzsteuerabrechnung, Anforderungen des Finanzamtes)

B Spezialisierungsmodule

Für die Anerkennung der Spezialisierungsmodule sind Nachweise im geforderten Mindestumfang zu erbringen, welche die jeweiligen Bereiche abdecken. Die Untergliederungen geben Hinweise für die Konkretisierung der Bereiche, die im Hinblick auf die aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln sind.

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 40 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragrafen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach

interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)

1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung

1.7 Strafrecht und Jugendstrafrecht

2. Fachliche Grundlagen

2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung

2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)

2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)

2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente

2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit

2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie

2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

2.8 Probleme der Führungsaufsicht (auch Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt)

3. Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit

3.1 Theoretische und methodische Grundlagen

3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung

3.3 Untersuchung und Diagnostik

3.4 Erkenntnisquellen

3.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

3.6 Die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB

3.7 Reifebeurteilung

3.8 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit

3.9 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen

3.10 Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, FO, Minderbegabung...)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB

4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB

4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB

4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66 StGB

4.5 Psychotherapie mit Straftätern

5. Prognose

5.1 Theoretische und methodische Grundlagen

5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung

5.3 Untersuchung und Diagnostik

5.4 Erkenntnisquellen

5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose

5.6 Methodenauswahl und –anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)

5.7 Prognoseinstrumente

5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen

5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 40 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2 Simulationsstudien
 - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychophysiologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

B 3 Modul Familienrecht (mind. 40 UE)

1. Einführung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
 - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
 - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
 - 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
 - 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
 - 1.1.6 Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
 - 1.1.7 Hilfen zur Erziehung (§ 27-§ 35 SGB VIII)
 - 1.1.8. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII
 - 1.1.9 Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)
- 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
 - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
 - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
 - 1.2.3 Sorgfaltspflicht
 - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht

- 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
- 1.2.6 Offenbarungspflicht
- 1.2.7 Aufklärungspflicht
- 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

- 1.3 Psychologisch- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
 - 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
 - 1.3.2 Bedeutung von Mediation im Prozessverlauf
 - 1.3.3 Systemische Modelle
 - 1.3.4 Klinische Diagnostik
 - 1.3.5 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
 - 1.3.6 Gesprächsführung mit Eltern, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille), Besonderheiten der Beziehungsdynamik in hochstrittigen Familien
 - 1.3.7 Erhebung und Dokumentation der Befunde

- 2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung**
 - 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
 - 2.1.1 Analyse des Gutachtauftrages
 - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
 - 2.1.3 Untersuchungsplanung
 - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
 - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
 - 2.1.6 Exploration
 - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
 - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung
 - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen (z.B. lösungsorientierte Gutachten)
 - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
 - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)

 - 2.2 Systematik der familienrechtlichen Begutachtung
 - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
 - 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
 - 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts /psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
 - 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
 - 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
 - 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
 - 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
 - 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
 - 2.2.9 Prognose
 - 2.2.10 Empfehlung an das Gerichts

- 2.3 Das mündliche Gutachten
 - 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
 - 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
 - 2.3.3 Formaler Ablauf
- 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung
 - 2.4.1 In Migrantenfamilien
 - 2.4.2 Traumatisierte Kinder / Jugendlicher
 - 2.4.3 In Fällen von Gewalterfahrungen
 - 2.4.4 In Fällen psychisch erkrankter Eltern
 - 2.4.5 Geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz

B 4 Modul Sozialrecht (mindestens 40 UE)

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Sozialgesetzbücher I bis XII
- 1.2 Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- 1.3 Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- 1.4 Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- 1.5 Rehabilitation, Teilhabe, Schwerbehinderung (SGB IX)
- 1.6 Soziales Entschädigungsrecht (z.B. OEG)

2. Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht

- 2.1 Besonderheiten bei der sozialrechtlichen Begutachtung (Rolle des Sachverständigen, Aktenanalyse, Untersuchungsplanung und -ablauf, Befunderhebung, Beschwerdenuvalidierung, Abfassung des schriftlichen Gutachtens, Entschädigung nach JVEG)
- 2.2 Minderung der Erwerbsfähigkeit (positives und negatives Leistungsbild, qualitative und quantitative Funktionseinschränkungen, Überwindbarkeit bei zumutbarer Willensanspannung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)
- 2.3 Feststellung einer Schwerbehinderung (Versorgungsmedizinverordnung, Grad der Behinderung, Einzel- und Gesamt GdB, Merkzeichen, Nachteilsausgleich)
- 2.4 Opferentschädigungsrecht (Anspruchsvoraussetzungen, Folgen psychischer Traumata, Besonderheiten bei der Begutachtung der PTBS, Bildung von GdS-Werten)
- 2.5 Begutachtung von Unfallfolgen (rechtliche Voraussetzungen, sozialrechtliche Kausalitätslehre, wesentliche Bedingung, Minderung der Erwerbsfähigkeit, MdE Erfahrungswerte)

B 5 Zivilrecht und Verwaltungsrecht (mind. 40 UE)

Aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 40 UE erforderlich.

1. Zivilrecht: Testierfähigkeit

- 1.1 Gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- 1.2 Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- 1.3 Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beein-

trächtigkeit und Bewusstseinsstörung

- 1.4 Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

2. Zivilrecht: Betreuung

- 2.1 Der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Absatz 2 S. 1 BGB)
Bestellung eines Betreuers
- 2.2 Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- 2.3 Kausalitätserfordernis
- 2.4 Beweisfragen für den Sachverständigen
- 2.5 Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

3. Verwaltungsrecht: Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz)

- 3.1 Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- 3.2 Sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen, Besonderheiten bei der Diagnostik, bei fraglicher sexueller Traumatisierung, kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- 3.3 Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

4. Verwaltungsrecht: Disziplinarrecht

Strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

5. Verwaltungsrecht: Waffengesetz

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

6. Verwaltungsrecht: Jugendschutzgesetz

- 6.1 Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.
- 6.2 Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht,
- 6.3 Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

7. Verwaltungsrecht: Transsexuellengesetz

Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie

- 7.1 Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung („transsexuelle Prägung“, der „dreijährige Zwang“ etc.)
- 7.2 Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
- 7.3 Internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle
- 7.4 Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- 7.5 Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes)

C *Praxismodul*

Einreichung von drei selbst erstellten Gutachten pro Spezialisierungsmodul in anonymisierter Form